

**Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderats vom 22.11.2021**

**Zu Eigenbetrieb Stadtwerke Wangen im Allgäu**

- 4. - Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022 wegen Erhöhung der Wassergebühren**

**Beschluss**

**Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei 1 Enthaltung (StR'in Detzel)**

**b e s c h l o s s e n:**

**Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr auf 1,40 EUR/m<sup>3</sup> zuzüglich 7 % USt zum 01.01.2022 zu.**

**Satzung vom 22.11.2021  
zur Änderung der Satzung über den Anschluss  
an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 22. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1997, zuletzt geändert am 10. Dezember 2018, beschlossen:

**§ 1**

**§ 42 Verbrauchsgebühren wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,40 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,40 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 4,00 Euro.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 22.11.2021

Michael Lang  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
			Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	15.12.1997			18.12.1997
Änderung	07.12.1998			11.12.1998
Änderung	24.09.2001	24.09.2001	223	26.09.2001
Änderung	21.10.2002	21.10.2002	253	31.10.2002
Änderung	24.11.2003	24.11.2003	275	28.11.2003
Änderung	07.11.2005	07.11.2005	269	21.11.2005
Änderung	06.03.2006	06.03.2006	68	22.03.2006
Änderung	05.11.2007	05.11.2007	263	14.11.2007
Änderung	02.11.2009	02.11.2009	261	11.11.2009
Änderung	09.12.2013	09.12.2013	290	14.12.2013
Änderung	12.12.2016	12.12.2016	293	17.12.2016
Änderung	09.10.2017	09.10.2017		18.10.2017
Änderung	10.12.2018	10.12.2018		20.12.2018
Änderung	22.11.2021	22.11.2021		

zu Eigenbetrieb Städtisches Abwasserwerk  
 5. - Gebührenkalkulation 2022

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2017 bis 2020 sollen folgende Beträge mit der Gebührenkalkulation 2022 verrechnet werden:

	Schmutz- wasser Kanalbereich	Schmutz- wasser Klärbereich	Niederschlags- wasser Kanalbereich	Niederschlags- wasser Klärbereich
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2017	46.685	191.758	0	0
Ausgleich in 2022	-46.685	-191.758	0	0
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2018	220.935	112.130	147.132	0
Ausgleich in 2022	-220.935	-78.491	-147.132	0
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2019	0	0	0	0
Ausgleich in 2022	0	0	0	0
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2020	628	60.933	-10.389	1.522
Ausgleich in 2022	-628	0	0	0
verbleiben noch für die Zukunft	= 0	= 94.572	= -10.389	= 1.522

2. Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich folgende Abwassergebühren:

Schmutzwassergebühr	1,68 €/m <sup>3</sup>	bisher: 1,68 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr ermäßigt (nur Kanaleinleitung)	0,59 €/m <sup>3</sup>	bisher: 0,57 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,39 €/m <sup>3</sup>	bisher: 0,39 €/m <sup>3</sup>
nachrichtlich: einheitliche Abwassergebühr	2,26 €/m <sup>3</sup>	bisher: 2,25 €/m <sup>3</sup>

Auf die Anpassung der ermäßigten Schmutzwassergebühr (Kanalgebühr) wird verzichtet, sie wird mit der nächsten Änderung der Abwassersatzung angepasst.

Die Abwassergebührensätze gem. § 42 AbwS (zuletzt geändert zum 01.01.2021) bleiben somit unverändert wie folgt:

Schmutzwassergebühr	1,68 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr ermäßigt	0,57 €/m <sup>3</sup>

(nur Kanaleinleitung)	
Niederschlagswassergebühr	0,39 €/m <sup>3</sup>

3. Das gebührenrechtliche Ergebnis für die dezentrale Entsorgung wird zu einem Anteil in Höhe von 0,26% von dem Ergebnis des Schmutzwasser-Klärbereichs berechnet. Die Anteile sollen wie folgt in die Gebührenkalkulation 2022 eingestellt werden:

Anteiliger Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung	4.633 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2017	-499 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2018	-204 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2020	0 €
Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung einschl. Ausgleich Vorjahre	= 3.930 €

Die Entsorgungsgebühren gem. § 9 der Entsorgungssatzung (zuletzt geändert zum 01.01.2021) bleiben unverändert wie folgt:

<b>Abfuhr- und Entsorgungsgebühr:</b>		
Kleinkläranlagen	60,48 €/m <sup>3</sup>	bisher: 60,48 €/m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben	21,52 €/m <sup>3</sup>	bisher: 21,52 €/m <sup>3</sup>
<b>Entsorgungsgebühr ohne Abfuhr:</b>		
Kleinkläranlagen	21,80 €/m <sup>3</sup>	bisher: 21,80 €/m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben	2,18 €/m <sup>3</sup>	bisher: 2,18 €/m <sup>3</sup>

4. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 05.11.2021 zu.
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2022 wird zugestimmt.
6. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.

-----

- Zu Eigenbetrieb Stadtwerke Wangen im Allgäu  
6. - Änderung der Gebührenordnung für das Parkhaus am Lindauer Tor zum 01.03.2022 wegen Erhöhung der Parkgebühren

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Gebührenordnung für das Parkhaus am Lindauer Tor mit Anpassung der Parkgebühr zum 01.03.2022 zu.

-----

- Zu Aufnahme der Naturkindergartengruppe der Freien Waldorfschule Wangen e.V.  
7. in die Bedarfsplanung

**Beschluss**

Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei 7 Enthaltungen (StR'in Loss, StR'e Barensteiner, Hasel, Herget, Kipper, Meindl und Dr. Schad)

b e s c h l o s s e n:

Der Aufnahme der Naturkindergartengruppe der Freien Waldorfschule Wangen e.V. in die Bedarfsplanung zum 01.01.2020 wird zugestimmt.

-----

- Zu Bebauungsplan "Schwarzenbach - Nord - Erweiterung" mit Örtlichen  
8. Bauvorschriften:  
A) Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
B) Vorstellung Erschließungsplanung und Baubeschluss

**Beschluss**

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n:

- A) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans „Schwarzenbach - Nord - Erweiterung“ abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Anlage vom 06.10.2021 berücksichtigt.  
Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB entsprechend den Abwägungsvorschlägen in der Anlage.

Der Gemeinderat beschließt nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO), den Bebauungsplan „Schwarzenbach - Nord - Erweiterung“ sowie nach § 4 GemO in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung, die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 04.03.2021, ergänzt 06.10.2021, als Satzung.

Der Bebauungsplan „Schwarzenbach - Nord“ und „Schwarzenbach - Nord - 2. Änderung“ wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwarzenbach - Nord - Erweiterung“ aufgehoben.

- B) Der vorliegenden Erschließungsplanung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierung sobald wie möglich durchzuführen.

-----

Zu Hochwasserschutzmaßnahmen - Zwischenbericht  
9. Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n:

Der Gemeinderat stimmt der Erstellung eines  
Starkregenrisikomanagementkonzepts für den Ortsteil Deuchelried zu.

-----